

1.2 Die Neuordnung des österreichischen Finanzausgleichs – Ein radikal einfacher Vorschlag

Ausgehend von einer allgemeinen Erörterung des vertikalen Finanzausgleichs wird in der Studie ein Modell eines neuen vertikalen Finanzausgleichs vorgeschlagen. Der Finanzausgleich NEU ersetzt die bisherige, nach einem komplexen Regelwerk bestimmte Verteilung der Bundesabgaben und der Zweckzuweisungen und Zuschüsse und weist eine Reihe von Vorteilen auf:¹

Die beiden Reformvorschläge sind (1) einfach, (2) transparent, (3) leicht änderbar, und es ist (4) exemplarisch in zwei Varianten für fünf Budgetjahre gezeigt worden, dass eine weitgehende Übereinstimmung mit der bisherigen Mittelverteilung hergestellt werden kann.

Zudem kommt es zu einer starken Verwaltungsvereinfachung, die insbesondere beim Bund zu Einsparungen führen wird! Diese ergibt sich durch eine radikale finanzielle Entflechtung, indem die Kostentragungen des Bundes zugunsten der Länder und die Finanzzuweisungen sowie die Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder und Gemeinden vollständig entfallen.

Profiteure des neuen vertikalen Finanzausgleichs wären – bei den getroffenen Annahmen zu den Aufteilungsschlüsseln - bei der Variante 1 tendenziell die Gemeinden, deren Einnahmenbasis deutlich verbessert würde, aber auch die Länder. Die chronische Unterfinanzierung der Gemeindehaushalte macht diese Stärkung der Finanzierungsbasis auch dringend notwendig. Bei der Variante 2 profitieren tendenziell stärker die Länder, jedoch müssen auch sie – wie 2013 – mit einem (leichten) Defizit gegenüber der bisherigen Berechnungsmethode rechnen. Die über Vorwegabzüge dotierten Fonds würden ebenfalls eine verbesserte Finanzierung

¹ Vgl. auch Schneider, F. (2012). *Lively Fiscal Federalism in Austria – Fiction or Reality? Some provocative remarks*, forthcoming in Luetgenau, H. (editor), *Fiscal Federalism and Fiscal Decentralization in Europe, 2012/13*.

verzeichnen – hier ist allenfalls eine Verschiebung der Überschüsse gegenüber dem derzeitigen System zu den Ländern denkbar.

Die Aufgabenumverteilung bei Variante 2 betrifft das „Schul- und Unterrichtswesen“, die „Land- und Forstwirtschaft“ und die „Gesundheit“, die dann zu Aufgaben der Länder werden. Die Trennung im Unterrichtswesen in Finanzierung beim Bund und Administration bei den Ländern wird dadurch aufgehoben und in eine Hand gelegt. Nach erfolgter Aufgabenumverteilung würde bei Variante 2 der Finanzierungssaldo des Bundes aus dem Finanzausgleich NEU im Vergleich zum bisherigen Finanzausgleich 2013 sogar im positiven Bereich liegen, wobei die finanziellen Überschüsse mit 92 Mio. Euro bei lediglich 0,2% der Einnahmen des Bundes aus dem Finanzausgleich-NEU liegen.

Welche Schlussfolgerungen können nun daraus gezogen werden:

- (1) Die vorgeschlagene Reform des vertikalen Finanzausgleichs ist radikal, hat aber den großen Vorteil, dass sie einfach, überschaubar und für jeden verständlich ist.
- (2) Das System besitzt auch die Flexibilität, dass es jederzeit an entsprechende Änderungen bei den Steuersystemen oder bei der Aufgabenumverteilung angepasst werden kann.
- (3) Es dürfte klar sein, dass bei einer praktischen Umsetzung „politische Feineinstellungen“ bei den Aufteilungsverhältnissen im Verhandlungswege festzulegen wären. Diese Einstellungen sollten sich jedoch auf einige wenige Parameter beschränken und den politischen Willen der Finanzausgleichspartner klar zum Ausdruck bringen.
- (4) Eine vereinfachte und an den bestehenden Aufteilungsverhältnissen orientierte vertikale Mittelverteilung ist schließlich nur ein erster Schritt und in weiterer Folge in enger Verbindung mit einer Reform der Aufgaben- und Kompetenzverteilung und verstärkter Abgabenautonomie der Länder und Gemeinden im Sinne der fiskalischen Äquivalenz und Konnexität zu sehen.

Tabelle 1.2 fasst die wesentlichen Inhalte der beiden Reformvarianten nochmals zusammen und stellt sie einander gegenüber. **Die vorliegenden Vorschläge zum vertikalen Finanzausgleich sollen das Prinzip zeigen und dazu anregen, nach einfachen Lösungen zu suchen.**

Tabelle 1.2: Gegenüberstellung der Varianten für den Finanzausgleich NEU

| <u>Finanzausgleich NEU - Variante 1</u> | <u>Finanzausgleich NEU - Variante 2</u> |
|--|--|
| 1. Steuer- und Abgabenverteilung | |
| Alle <i>indirekten Steuern</i> werden vom Bund vereinnahmt (mit Ausnahme der Grunderwerbssteuer). | |
| Die <i>direkten Steuern</i> gehen an die Länder, Gemeinden und Fonds. Sie werden ggf. um einen möglichen Schwankungsausgleich bereinigt (siehe Schwankungsausgleich). | |
| Eine Auswahl an den <i>bereinigten direkten Steuern</i> geht zusätzlich an den Bund (Gebühren, DG Beiträge). | Die <i>direkten Steuern</i> gehen zu 100% an die Länder, Gemeinden und Fonds. |
| Die Aufteilung der direkten Steuern erfolgt nach einem fixen %-Schlüssel. | |
| Die Grunderwerbssteuer geht an die Gemeinden. | |
| 2. Finanzielle Entflechtung | |
| Kostentragungen des Bundes zugunsten der Länder entfallen vollständig. | |
| Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder und Gemeinden entfallen vollständig. | |
| 3. Aufgabenumverteilung | |
| KEINE Aufgabenumverteilung | Verlagerung folgender Bereiche an die Länder: * Unterrichtswesen * Land- und Forstwirtschaft * Gesundheit |
| 4. Verstetigung der finanziellen Basis (Schwankungsausgleich)* | |
| Schwankungsausgleich: Ist das Verhältnis des Aufkommens an direkten und indirekten Steuern nicht in etwa ausgeglichen, wird das Abgabenvolumen, das das Schwankungsintervall von +/-2% übersteigt, der benachteiligten Gebietskörperschaft gutgeschrieben. | |